Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Post- und Telegraphenwesen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217222</u>

Post= und Telegraphenwesen.

Berkehr innerhalb bes beutschen Reiches und nach Desterreich-Ungarn.

A. Brieffendungen. I. Briefe und Poftfarten. (Stadtbriefe f. G. 11 unter C.) Im gangen beutschen Reiche, sowie nach Defterreich-Ungarn: einfacher Brief (bis zu 15 Gr. Ge-im Franfirungsfalle. Bei unfrankirten Briefen wird ein Zuschlag-porto von 10 Pf. erhoben, doch find portopflichtige Dienstschreiben vom Zuschlagporto befreit. Briefe an Soldaten bis zum Feldwebel ober Wachtmeifter einschl. aufwärts, als "Solbaten= brief-Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet und nicht über 60 Gramm wiegend, find im deutschen Reiche portofrei (über 60 Gramm wiegend die gewöhnliche Taxe); Postsendungen von Soldaten unterliegen den gewöhnlichen Taxen. Sinsichtlich der übrigen Gendungen an Soldaten fiebe unter Postanweisungen (unten zu IV.) und Packete (S. 11 311 B.). Postfarten (unterliegen dem Franko-Bostfarten mit bezahlter Ant: 5 Pf. wort (das Porto für die Antwort ist im Voraus zu entrichten) . Ginichreibsendungen f. unter VIII. Ungulänglich frankirte Briefe (burch ungenügende Marten Berwenbung) werden mit ber Tage für unfrankirte Briefe belegt, unter Unrechnung ber verwendeten Wertzeichen. Die Selbstherstellung von Formularen zu Post= farten, in beliebiger Farbe und in möglichster Nebereinstimmung mit den bei den Boftan-ftalten käuflichen, ift gestattet. Dieselben müffen auf der Borderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift "Bostkarte" versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen. II. Drudfachen (Frankozwang). Bis 50 Gramm einschl. wiegenb 3 Mf. über 50-250 10 " 250-500

500 Gr. b. 1 Kilogr. einschl. wiegend

Bur ungenigend frantirte Drudfachen wird bem

Empfänger ber boppelte Betrag bes fehlenben

20

30 "

Portoteils in Anfat gebracht. Drudfachen, welche ben Bestimmungen nicht entsprechen. oder unfrankirt find, gelangen nicht zur Absendung.

Es ift gestattet: bei Breisliften, Börsenzetteln und Sandels-circularen die Breife, bez. ben Ramen bes Reisenden handschriftlich ober auf mechanischem Wege einzutragen ober abzuändern;

bei Büchern, Mufikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bilbern eine Widmung handschriftlich einzutragen und die Rechnung bei= sufügen;

bei Korrekturbogen das Manufkript beizufügen und in benselben Abanderungen und Zufätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusähe 'auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen; Modebilder, Landkarten u. j. w. auszu=

Die mittels des hektographs, Papprographs, Chromographs ober mittels eines ähnlichen Umdruckversahrens hergestellten Schriftstücke sind zur Beförderung gegen die Drucksachen tare zuläffig, sobald mindeftens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare gleichzeitig am Brief= schalter (nicht durch ben Brieffasten) einge= liefert werden.

Bei Biicherzetteln ift die handschriftliche Gintragung des Werkes, sowie Durchstreichen und Unterftreichen bes Bordrucks geftattet.

III. Warenproben, welche feinen eigenen Rauf= wert haben burfen, find bis jum Gewichte von 250 Gr. einschl. gestattet, müffen frankirt fein und fonnen mit Drudfachen vereinigt jur Bersendung gelangen. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

IV. Postanweisungen bis 400 Mark zulässig. Gebühr: innerhalb bes beutschen Reichs und

bis 100 Wark einschl. . 20 Pf. "200—400 " " . 30 " nach Luxemburg bis 100 M

nach Defterreich-Ungarn 10 Bf. für je 20 Mart, mindeftens jedoch 40 Pf. Wegen ber Poftan= weisungen nach den sonstigen außerbeutschen Ländern f. S. 15 ff.

Für Boftanweifungen an Golbaten bis jum Feldwebel (Adreffe u. f. w. oben unter Briefe) be-

trägt das Franko bis zu 15 Mark: 10 Pf.; für Boftanweifungen auf höhere Beträge bie

gewöhnliche Gebühr.

V. Telegraphische Postanweisungen. Der Auf= geber hat zu entrichten: a) die Postanweisungs: gebühr, b) die Gebühr für das Telegramm, außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd abressirt ift, c) das Gilbestell= geld für die Beftellung am Beftimmungsorte gur Erhebung; diefe Gebühr fann von dem Absender gezahlt ober von dem Abressaten ein= gezogen werden.

VI. Nachnahmesendungen. Rachnahmen find im Betrage bis zu 400 Mark einschließ=

lich zulässig.

Nachnahmesendungen muffen in der Aufschrift mit dem Vermerk Nachnahme von ... Mark ... Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Abfenders enthalten.

Für Nachnahmesendungen ift Borto und eine

Rachnahmegebühr zu entrichten.

1. das Porto beträgt:

a) für Nachnahme=Briefe, =Druckfachen, Barenproben und Postkarten auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen (75 km) einschl. 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Bf.

Für unfrankirte Nachnahmebriefe — abge= sehen von den als portopflichtige Dienstsache bezeichneten — wird ein Portozuschlag von

10 Pf. erhoben.

b) für Nachnahmepackete bas gewöhnliche Backetporto (f. unter B. I. A. Seite 11). Im Falle eine Wertangabe ober Ginschreisbung stattgefunden hat, tritt dem Borto die Berficherungsgebühr bezw. die Ginschreibgebühr hinzu.

2. die Nachnahmegebühr beträgt für jede Mark ober jeden Teil einer Mark 2 Pf.,

minbestens aber 10 Pf.
VII. Postanftragsbriefe zur Einziehung von Gelbbeträgen bis zum Betrage von 600 Mark einschließlich (nach Desterreich : Ungarn bis 400 fl.). Aufträge über höhere Beträge wer-

ben als unbestellbar behandelt.

Frankozwang. Die Gebühr für einen Post= auftragsbrief beträgt innerhalb Deutschlands 30 Pf., für Poftaufträge ju Bucherfendungen von mehr als 250 Gr. — neben dem Druckfachenporto — 10 Pf. Für die mittels Postsanweisung erfolgende Nebermittelung des eins gezogenen Betrages an ben Abfender wird die tarifmäßige Poftanweisungsgebühr berechnet (fiehe oben zu IV.).

Wegen ber Bostaufträge nach außerbeutschen Ländern f. S. 15 ff.

Postaufträge können auch zur Einholung von Wechfel-Accepten benütt werden.

Gebühren für Beforgung des Wechfel : 21c= ceptes:

30 Af. a) Porto für den Auftragsbrief

b) Gebühr für Borzeigung des Bech= fels ohne Unterschied des Betrages

Porto für den Einschreibbrief mit bem zurückgehenden Wechsel .

30 " Porto unter a. vorauszuentrichten.

10 Bf.

Postaufträge, welchen mehrere, nicht auf ben nämlichen Bezogenen lautende, ober nicht gleichzeitig vorzuzeigende Bechfel, ober geichloffene Briefe beige= legt find, werden nicht vorgezeigt, sondern an den Auftraggeber koftenfrei zurückge=

VIII. Ginidreibsendungen. Briefe, Boftkarten, Druckfachen, Warenproben, Briefe mit Buftellungsurfunde, Nachnahmesendungen, sowie Packete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und muffen zu diesem Bwede von dem Absender mit der Bezeichnung "Einschreiben" versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer bem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben. Für die Beschaffung eines Rüdicheines (Empfangsbeicheinigung bes Empfängers) ift eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

IX. Briefe mit Buftellungenrfunde.

Für Schreiben mit Zustellungsurfunde wer: den erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,

2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf., 3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksen= bung ber Buftellungsurfunde.

Für verlangte Einschreibung tritt dem Porto gu 1 die Einschreibgebühr von 20 Bf. hingu. Formulare zu Zustellungsurfunden können bei ben Poftanftalten zum Breife von 5 Pf. für je 10 Stud bezogen werben.

X. Durch Eilboten zu bestellenbe Senbungen müssen in der Aufschrift einen Bermerk tra-gen, welcher unzweibeutig das Berlangen ausbrückt, daß die Beftellung an den Empfänger fogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen foll. Diesem Zwed entsprechen die Angaben: "burch Eilboten", "burch be-fonderen Boten", "fofort zu bestellen", "beson-ders zu bestellen".

Für die Eilbestellung von Postsendungen

sind zu entrichten:

A. Im Falle ber Borausbezahlung burd ben Absender:

a. bei Sendungen an Empfänger im Orts= bestellbezirk der Postanstalten und zwar: 1. bei gewöhnlichen und bei eingeschrie= benen Briefen, Postfarten, Drud= fachen und Warenproben, sowie bei Nachnahme-Briefen, Briefen mit Wertangabe bis 400 Mark ein= fcließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Wertan=

gabe und Boftanweisungen nebft ben zugehörigen Beträgen

für jede Sendung 25 Pf.; 2. bei Backeten ohne und mit Wert= angabe bis jum Gingelbetrage von 400 Mark einschließlich: in allen Fällen, in welchen die Sendungen felbst burch Gilboten bestellt werben, 40 Pfennig für jedes Pactet,

falls bagegen nur die Begleitabreffezc. bestellt wird. 25 Pf.;

b. bei Gendungen an Empfänger im Land= bestellbezirk der Bestimmungspostanstalt

1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen

für jede Sendung 80 Pf.

2. bei Packeten ohne und mit Wert= angabe:

in allen Fällen, in welchen die Gen= dungen felbst durch Gilboten bestellt werden follen,

für jedes Packet 1 Mark 20 Bf.; falls bagegen nur die Begleitadreffe zc. zu bestellen ift, 80 Af.

B. Im Falle ber Entrichtung bes Botenlohnes durch die Empfan=

bei allen Sendungen die wirklich erwachsen= ben Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens die vorstehend unter A. a. 1 und 2 bezeichneten Sätze.

Gilbeftellung von Sendungen nach bem ei= genen Orts: oder Landbestellbezirk ber Aufgabepoftanftalt ift nicht zuläffig.

B. Packete und Geldbriefe.

Tarif für Gendungen im Innern bes Reichs= poftgeb., sowie für Sendungen nach u. aus Bapern, Württemberg u. Desterreich-Ungarn.

I. Das Porto beträgt:

A. Fiir Padete.

1. bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: a. auf Entfernungen bis zu 75 Kilometer (10 geogr. Meilen) einschließlich 25 Pf. Das Verzeichnis der von Karlsruhe bis 75 km entfernten Postorte bef. sich auf S. 12-14; b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.

2. beim Gewichte über 5 Kilogramm : a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze wie portehend unter 1.

b. für jedes weitere Kilogramm oder den über=

bis 75 km (10 Meilen) (30ne 1).

"150-375 km (10-20 Meilen) (30ne 2)

"150-375 km (20-50 ") ("3)

"375-750 km (50-100 ") ("4)

"350-1125 km (100-150 ") ("5) 10 " 20 " 30 " " 1125 km (150 Meilen) (3one 6)

B. Für Briefe mit Wertangabe ohne Unterschied bes Gewichts:

auf Entfernungen bis 75 km (10 geogr. Meilen) einschl. auf alle weiteren Entfernungen . . 40 "

II. Die Berficherungsgebühr beträgt 5 Pf. für je 300 Mart ober einen Teil von 300 Mart, mindeftens jedoch 10 Pf. und

III. der Portozuschlag für unfrankirte Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm einschließlich u. für unfrant. Briefe mit Bertangabe 10 Bf.

IV. Für Sperrgut wird das Porto um die Sälfte erhöht. Dem erhöhten Borto tritt gegebenen Falls die Versicherungsgebühr und der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage bingu.

V. Auf Berlangen des Absenders werben Backete, beren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, 3. B. Senbungen mit Fisch-brut ober Fischlaich, ferner mit frischen Blumen ober frischen Pflanzen, sowie Sendungen mit lebenden Tieren und bergl. auch mit folden Schnell= und Rurierzügen beförbert, welche sonst nicht zur Beförderung von Paceten bienen. Die betref= fenden Gendungen müffen bei der Ginlieferung gur Poft äußerlich durch einen farbigen Bettel, welcher in fettem schwarzen Typenbruck die Bezeichnung:

"Dringenb!" und barunter eine furze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend fenntlich gemacht fein, unterliegen außer dem sonstigen Borto einer besonderen Gebühr von 1 Mart bas Stück und muffen vom Absender frankirt werben. Das Berlangen der Einschreibung ober eine

Wertangabe ift bei dringenden Backetsendun-

gen nicht zuläffig.

VI. Bu einer Begleitadresse burfen nicht mehr als 3 Pactete gehören. Jedoch ift es nicht gu= läffig, Packete mit Wertangabe und folche ohne Wertangabe mittels einer Begleitadreffe zu versenden. Nachnahme-Backete muffen jedes von einer besonderen Adresse begleitet fein.

An Militärs bis zum Feldwebel (Abreffe 2c. fiehe oben unter Briefe) gerichtete Backete ohne Wertangabe zahlen bis zu 3 Kil. Gewicht ohne

Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Bei Nach= oder Rücksendung und bei porto= pflichtigen Dienftsendungen wird das Zuschlag= porto, welches für unfranfirte Gendungen feit= gesetzt ist, nicht erhoben. Wegen der Eilbestellung der Packete siehe

oben unter A. X. Seite 10 und 11.

C. Carif für Sendungen an Einwohner im Orts- oder Candbestellbezirk der Aufaabe-Poflanstalt.

Es find zu erheben:

a) für frantirte Stadtbriefe ohne Unterschied des Gewichts 5 Pfennig,

für frankirte Briefe nach bem Landbeftell= | III. für gewöhnliche Backete: bezirke, fowie unfrankirte Dienftbriefe 5 Pf., für andereunfrantirte Briefe 10 Pf.;

b) diefen Tagen treten im Falle ber Gin= fchreibung und bezw. des Berlangens eines Rückscheines die bezüglichen weiteren Gebühren hingu (fiehe vorstehend unter A. VIII. Seite 10);

c) für alle übrigen Sendungen diefelben Taren, wie für die mit den Poften von weiterher eingegangenen gleichartigen Gendungen bes innern Poftvertehrs mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht fommt, ber für die geringfte Entfernungsftufe beftimmte Sagin Anwendung zu bringen ift.

Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt 3. It. die Orte: Rintheim, Büchig, Stutensee, Friedhofweg, neuer Friedhof, Jägerhaus, Schalzterhaus. In den Orten Kintheim und Büchig befinden fich Bofthülfftellen.

D. Beftellgebühren-Carif.

Wür die Bestellung ber Poftsendungen in die Wohnung der Empfänger find folgende Beftellgebühren zu erheben:

a. im Orte ber Poftanftalt :

- I. für eine Boftanweisung nebft bem Geldbetrage II. für einen Brief mit Wertangabe bis 1500 Mark
- für einen Brief mit Wertangabe über 1500 bis 3000 Mark . . . für einen Brief mit höherer Bert-angabe

1) bei ben Boffamtern I. 10 Pf. für ein Badet bis 5 Kilogr. einschl. 15 " für ein schwereres Backet . . . 2) bei ben übrigen Poftanftalten :

für ein Packet bis 5 Kilogr. einschl. für ein schwereres Pactet 10 Gehören zwei ober brei Gendungen zu einer

Begleitabreffe, fo wird für das fchwerfte Bactet bie poftordnungsmäßige Gebühr, für jedes mei= tere Backet aber nur der Satz von 5 Pf. erhoben. IV. für Badete mit Wertangabe, wo und soweit beren Bestellung durch die Postan= ftalten besorgt wird: die Sage für Briefe mit Wertangabe unter a II.; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Backete unter a III. höhere Säte ergibt, diese letteren.

b. im Landbegirfe:

I. für Briefe mit Wertangabe u. Poftanweis fungen nebst ben zugehörigen Geldbeträzgen ohne Rücksicht auf den Wert der bestellten Gegenstände oder den Geldsbetrag für jedes Stück 10 Pf.

II. für gewöhnliche Packete, Ginschreibpackete und Packete mit Wertangabe, ohne Rückficht auf die Sobe der Wertangabe:

α. bis $2^{1/2}$ kg. einfdl. . . . 10 \mathfrak{B} f. β. iiber $2^{1/2}$ kg. 20 " Wertbriefe und Wertpackete werden im Land=

bezirfe nur bis zum Einzelbetrage von 400 M. bestellt; bei Sendungen von höherer Wertangabe wird dem Candbriefträger junächft nur der Ablieferungsichein bezw. die Backetabreffe mit-

Die vorstehenden Bestellgebühren unter a und b merden auch für die unter C. c. bezeich= neten Sendungen neben ben bort festgesetzten Taxen erhoben.

Verzeichnis

ber Orte, nach welchen von Rarlsruhe aus Badete bis 5 Rilogramm einicht. 25 Pf. foften.

Auf die Sendungen zwischen der Altstadt Karlsruhe und bem Stadtteil Mühlburg finden die Taxen für Stadtpostsendungen Anwendung (f. S. 11 unter C.).

Baben=Baben.

Mchenheim. Achern. Malasterhausen. Midlingen. Albersweiler. Mibisheim. Mbsheim Pfalg). Allerheiligen (Riofter.) Allfelb (Baben). Alpirsbach. Alibach. Aliborf (Pfalz). Altenheim. MItenfteia.

Altleiningen. Altlugheim. Altichweier. Annweiler. Appenweier. Usbach (Baben). Aiperg. Muenheim. Auenstein. Auerbach (Baben). Babftabt. Badnang.

Mithengftett.

Bärenthal. Baiersbronn. Baierthal. Baiffngen. Balingen. Bammenthal. Barbelroth. Bargen (Baben). Bauerbach. Baufchlott. Bebenhaufen. Beerfelben (Obenwalb). Beiertheim.

Beihingen (Medar). Beilftein. Beinheim. Bellheint. Bempflingen. Bensheim. Berg (Pfalz). Berghaufen.

Berggabern. Berlichingen. Bernhaufen. Berwangen. Befenfeld. Besigheim.

Begingen. Beutelsbach. Biberach (Baben). Biebermühle. Bieringen. Bietigheim (Baben). Bietigheim (Bürttemb.). Billigheim (Baben). Billigheim (Pfalg). Binau. Birtenau. Birfenfelb (Bürttemb.). Biichweiler Bifingen.